



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 087-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.131

Eingereicht am: 30.04.2020

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) (Sprecher/in)
SP-JUSO-PSA (Rüfenacht, Burgdorf)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2020

RRB-Nr.: 1465/2020 vom 09. Dezember 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Keine Dividendenausschüttung bei gleichzeitigen Corona-Subventionen

Der Regierungsrat wird beauftragt, diejenigen Unternehmen, die aufgrund der Coronavirus-Krise vom Kanton per Notverordnung Gelder erhalten, aktiv aufzufordern, auf eine Ausschüttung von Dividenden zu verzichten. Diese Regel soll für die Jahre 2020 und 2021 gelten.

Begründung:

Diverse Unternehmen erhalten vom Kanton Bern per Notverordnung Beiträge zur Bewältigung der Corona-Krise. Diese hauptsächlich aus Steuergeldern finanzierten Beiträge werden aufgrund einer Notsituation gesprochen und dienen dazu, dass die Unternehmen wegen der Krise möglichst wenig Schaden erleiden. Es wäre stossend, wenn nun Unternehmen diese Hilfe beanspruchen und gleichzeitig ihren Anteilseignern Dividenden ausschütten würden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Regelung betrifft aktuelle Massnahmen der Corona-Notverordnungen und soll bereits für das laufende Jahr gelten.

Antwort des Regierungsrates

Von den Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise gemäss kantonaler Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV)¹ profitieren eine Vielzahl von Unternehmen und Institutionen sowie gemeinnützige Organisationen aus Kultur und Sport. Das Ausmass und der Adressatenkreis der finanziellen Unterstützung ist je nach Massnahme sehr unterschiedlich und reicht

¹ BSG 101.2

von direkten Beiträgen an einzelne Unternehmen (z. B. Beiträge der Standortförderung nach Art. 9 CKV) bis zu allgemeinen Gebühren- und Abgabenerlassen (z. B. Erlass der Alkoholabgabe nach Art. 8b CKV).

Für die Durchsetzung einer Forderung, wonach die während der Coronavirus-Krise unterstützten Unternehmen keine Dividendenausschüttungen vorsehen dürfen, gibt es keine gesetzliche Grundlage. Wenn Beiträge ohne entsprechende Bedingungen gewährt wurden, sind die Unternehmen grundsätzlich frei, wie sie ihre finanziellen Mittel einsetzen beziehungsweise wie sie einen allfälligen Gewinn verwenden.

Im Unterschied dazu ist richtigerweise bei der Verordnung über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie, welche vom Bundesrat am 25. November 2020 beschlossen wurde, ein Dividenden- bzw. Tantiemenverbot vorgesehen.

Eine andere Ausgangslage liegt bei den Spitälern vor. Hier richtet sich die Ausrichtung der Subventionen nach der Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV)². Artikel 1, Abs. 5 Bst. b stellt klar, dass Listenspitäler und Listengeburtshäuser keinen Ersatz des coronabedingten Ertragsausfalls erhalten, wenn sie für die Jahre 2020 oder 2021 Gewinne ausschütten. Dabei ist zu beachten, dass für andere Beiträge gemäss CKGV (u.a. Vergütung von Unterdeckungen für COVID-19-Behandlungen) der Verzicht auf eine Gewinnausschüttung nicht als Bedingung formuliert ist.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass Unternehmen, die in signifikantem Ausmass von staatlichen Beiträgen profitieren oder profitiert haben, auf eine Dividendenausschüttung verzichten sollten. Wenn ein Unternehmen vom Staat finanziell unterstützt wird – notabene mit Steuergeld – und trotzdem Dividenden an die Eigentümer ausschüttet, kann der Eindruck entstehen, dass die staatliche Unterstützung nicht notwendig oder sogar missbräuchlich war. Damit verlieren die staatlichen Massnahmen an Glaubwürdigkeit, was sich auch auf die politische Unterstützung für allfällige zukünftige Massnahmen negativ auswirken kann.

Der Regierungsrat hat deshalb das Anliegen der Motion bei den Spitälern bereits umgesetzt und die Beitragsgewährung an den Dividendenverzicht gebunden. Bei den übrigen Unternehmen und Institutionen erachtet der Regierungsrat neben der Darlegung seiner Haltung in der vorliegenden Motionsantwort einen weitergehenden Aufruf aber als nicht zielführend. Einerseits, weil die Beiträge deutlich geringer sind als bei den Spitälern und andererseits, weil – wie oben dargelegt – keine Rechtsgrundlage vorhanden ist, um eine entsprechende Aufforderung auch durchzusetzen.

Der Regierungsrat erachtet mit der Kommunikation seiner Haltung im Rahmen dieses Vorstosses das Anliegen der Motion grundsätzlich als erfüllt und beantragt, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

² BSG 101.3